



Marktprivilegien

Zwischen der

Bibow Communications GmbH / Sündenfrei ©,
vertreten durch den Geschäftsführer Henri Bibow,
ansässig Naundorfer Straße 9 in 04860 Torgau

(nachfolgend **Agentur** genannt)

und dem Vertragspartner: Händler / Handwerker / Gastronom / Künstler / Sonstiger
(*nichtzutreffendes bitte streichen*).

(nachfolgend **VP** genannt)

Präambel

Durch diesen Vertrag werden die Bedingungen zwischen der Agentur und dem VP für alle zukünftigen mittelalterlichen Veranstaltung der Agentur geregelt. Weiterhin werden die Veranstaltungszeiten, Auf- und Abbauzeiten, genehmigungsrechtliche, finanzielle, hygienische, steuerliche und inhaltliche Details im Rahmen dieses Vertrages geregelt.

1. Geltung

Alle Leistungen der Agentur erfolgen ausschließlich aufgrund dieses Vertrages. Diese Bedingungen sind Bestandteil aller Verträge, die von der Agentur mit dem VP über die von ihm angebotenen Leistungen schließt. Sie gelten auch für alle zukünftigen Lieferungen, Leistungen oder Angebote an den VP, selbst wenn sie nicht nochmals gesondert vereinbart werden.

Die Geschäftsbedingungen des VP oder Dritter finden keine Anwendung, auch wenn die Agentur ihrer Geltung im Einzelfall nicht gesondert widerspricht. Selbst wenn die Agentur auf ein Schreiben Bezug nimmt, das Geschäftsbedingungen des VP oder eines Dritten enthält oder auf solche verweist, liegt darin kein Einverständnis mit der Geltung jener Geschäftsbedingungen vor.

Wird aus technischen Gründen vorab kein Vertrag geschlossen, tritt nach erfolgter Standplatzzuweisung durch den Verantwortlichen der Agentur und dem Beginn des Standaufbaus durch VP dieser Vertrag als vereinbart.

Die Agentur gibt in diesem Zusammenhang Konditionen an den VP weiter, über die Stillschweigen zu wahren ist.

2. Unternehmereigenschaft

Der VP sichert zu, dass er selbständig tätig und Kaufmann im Rechtssinne ist und dass er (*bitte ankreuzen*)

zum Abzug der Vorsteuer gegenüber dem Fiskus berechtigt ist oder

als Kleinunternehmer gemäß § 19 UStG vom Umsatzsteuerausweis befreit ist.

VP sichert zu, dass keine rechtlichen oder gesundheitlichen Gründe vorliegen, die einer Teilnahme an der festgesetzten Veranstaltung entgegenstehen.

VP ist in Besitz einer Reisegewerbekarte ja / nein (*bitte ankreuzen*).



Marktprivilegien

Auf die Einhaltung der gesetzlichen Bestimmungen bzgl. Auspreisung, Hygiene und Lagerung, Präsentation, Jugendschutz, Arbeitsschutz, Anmeldepflichten für Arbeitskräfte, Verwendung von elektrischen Anlagen und technischen Gasen, Brandschutz und Betriebsgenehmigungen wird ausdrücklich hingewiesen.

Der Marktleiter der Agentur ist VP gegenüber weisungsberechtigt, was Ordnung, Sauberkeit, Parkplätze und Hygieneregeln im Stand und dessen Umgebung angeht.

3. Verpflichtungen des VP

Der VP ist zur Zahlung eines Standgeldes verpflichtet. Die Höhe des Standgeldes wird zwischen den Parteien gesondert in **Anlage 1** zu diesem Vertrag vereinbart.

Die Zahlung der Standgelder erfolgt, wenn es nicht ausdrücklich anderes vereinbart ist, am jeweiligen Veranstaltungsabend oder am Ende der Veranstaltung in bar gegen Rechnung an den Beauftragten der Agentur.

Sagt VP eine vertraglich vereinbarte Veranstaltung während der Kündigungsfrist von vier Wochen ab, wird die Mindeststandgebühr zzgl. einer Bearbeitungsgebühr von 50,00 EUR fällig und in Rechnung gestellt. Ausgenommen ist eine Absage aufgrund höherer Gewalt, wobei der VP einen Nachweis zu erbringen hat.

Der VP ist verpflichtet, während der Öffnungszeiten seinen Stand ohne Unterbrechung durchgängig geöffnet zu halten und während dieser Zeit sein Handwerk vorzuführen, seine Produkte zu zeigen, zu erklären und ggf. zu verkaufen.

Der VP ist verpflichtet, ausschließlich das angegebene und von der Agentur freigegebene Sortiment anzubieten. Die Agentur behält sich ausdrücklich Streichungen vor. Im Falle einer solchen Streichung hat der VP das Recht, binnen 14 Tagen nach Bekanntmachung der Streichung zu widersprechen oder vom Vertrag zurückzutreten. Der Widerspruch oder die Vertragskündigung müssen in Textform erfolgen. Ein Verkauf von Waren außerhalb dieser Bestätigung zieht eine Vertragsstrafe nach sich.

Der durch die Agentur zugewiesene Standplatz ist einzuhalten. Ein ungenehmigter Standortwechsel oder zu Marktbeginn nicht fertig aufgebaute Stände, nicht vorführbare Darbietungen oder auf dem Platz befindliche Fahrzeuge des VP können eine Konventionalstrafe im Sinne der nachfolgend getroffenen Vereinbarungen zur Folge haben.

Der Standplatz ist nach Abbau gereinigt dem Verantwortlichen der Agentur zu übergeben und abzumelden. Die Agentur behält sich vor, bei nicht ordnungsgemäßer Platzrückgabe dem VP die entstehenden Kosten für Reinigung und Entsorgung in Rechnung zu stellen.

Ein Befahren des Geländes mit motorisierten Fahrzeugen während der Öffnungszeiten des Marktes ist nicht zulässig. Ausnahmen zum Zweck der Belieferung bestimmt der Marktleiter der Agentur.

Der VP ist in Anbetracht des historischen Charakters der Veranstaltung zu zeittypischer Gestaltung seines Standes, seiner Kleidung und der Kleidung seiner Mitarbeiter verpflichtet. Plastikteile, Mülltüten außerhalb des Müllsammlers, für den Besucher sichtbare elektrische Lichtquellen (insbesondere Bauscheinwerfer), sog. „IKEA“- oder Baumarktregale, die offene (d.h. für Besucher sichtbare) Benutzung von Mobiltelefonen, Plastikfolien, Turnschuhe sowie das Rauchen innerhalb des Standes ist unzulässig. Es dürfen ausschließlich Leuchten mit einer Lichttemperatur von maximal 2700 Grad Kelvin eingesetzt werden.

Die Verwendung von Einweg-Verpackungen ist verboten. Gastronomiebetriebe müssen Mehrweggeschirr anbieten. Jeder Gastrobetrieb (Food) ist verpflichtet, auf eigene Rechnung mindestens drei Sitzgarnituren, also 24 Sitzplätze, und zwei mobile, windfeste und zeittypische Müllsammelbehälter für seine Kundschaft aufzustellen. Getränkebetriebe sind verpflichtet, mindestens zehn Garnituren, also 80 Sitzplätze sowie Müllbehälter aufzustellen. Ist VP aus technischen Gründen nicht in der Lage, Mobiliar mitzuführen, hat er die Agentur darüber zum Vertragsabschluss zu informieren. Die Agentur bemüht sich dann, Ersatz zu beschaffen. Die Kosten in Höhe von derzeit zirka 20,00 Euro netto gehen zu Lasten des VP. VP ist zudem verpflichtet, diese Garnituren abzuladen, aufzustellen und wieder zurückzubringen.

Sollte der VP Strom benötigen, stellt die Agentur einen Anschluss im Umfeld des Standes zur Mitbenutzung bereit. VP hat sein Kabel an am Stecker deutlich lesbar (auch bei Dunkelheit) zu



Marktprivilegien

kennzeichnen. Für Wegüberquerungen hat VP einen Überfahrerschutz vorzuhalten (keine Teichfolie o.ä.). Der Agentur steht es frei, bei fehlender Kennzeichnung oder unzureichender Kabelverlegung bzw. Abdeckung das Kabel ohne Ankündigung zu entfernen und im Falle einer daraus resultierenden Nichteinhaltung des Vertrages Schadenersatzansprüche geltend zu machen. Die Elektrokabel und Anlagen des VP müssen Outdoor- geeignet und ausreichend dimensioniert sein und sind einer jährlichen Inspektion zu unterziehen, die auf Verlangen vorzuweisen ist (Datumsaufkleber des Elektrofachbetriebes). Elektrokabel dürfen nur in die bereitgestellten Anschlusskästen gesteckt werden, wenn sie den VDE-Bestimmungen entsprechen und vom Marktleiter oder dessen Beauftragten mit einer Markierung versehen wurden. Eine Weitergabe von Strom an Dritte darf nur mit Genehmigung des Marktleiters erfolgen.

Dem VP ist nur der Einsatz solcher Geräte gestattet, die den gesetzlichen Bestimmungen entsprechen und die regelmäßig gewartet und überprüft werden. Das gilt insbesondere für alle Gasanlagen. Die gültigen Prüfunterlagen sind auf Verlangen vorzuweisen.

Das Abspielen von Musik mittels elektronischen Wiedergabegeräten ist unzulässig. Ausnahmen kann nur der Marktleiter bewilligen. Genehmigt dies der Marktleiter, bleibt die Anmeldung der Aufführung bei der GEMA und die Zahlung bei dem VP.

4. Hygienekonzept

Der VP hat das Hygienekonzept für die Veranstaltung zur Kenntnis genommen und ist zur Einhaltung verpflichtet. Die Vorgaben zu Tests, Schutzimpfungen usw. sind einzuhalten, die entsprechende Belehrung des Personals und die dazu gehörenden Kontrollen sind vorzunehmen und zu dokumentieren.

5. Fotorechte

Der VP stimmt zu, dass die Agentur die während einer Veranstaltung aufgenommen Fotos, Videos und sonstigen Mitschnitte im Rahmen ihrer Veranstaltungstätigkeit für Werbezwecke auch über das Datum der Veranstaltung und über das Vertragsverhältnis hinaus verwenden darf.

6. Einwilligung in die Datenspeicherung

Weiterhin stimmt der VP zu, dass alle Daten, die im Zusammenhang mit der Veranstaltung erfasst werden, gespeichert und auch zukünftig für die Zwecke der Veranstaltungsvorbereitung verwendet werden dürfen. Der VA sichert zu, nach Beendigung der Zusammenarbeit die entsprechenden Daten umgehend zu löschen.

7. Tierhaltung

Hunde und andere Haustiere sind generell an die Leine zu nehmen.

8. Brandschutz

Im Stand ist ein funktionsfähiger und geprüfter Feuerlöscher (6kg Löschmittel) vorzuhalten. Gastronomiestände mit Fritteusen, Kochern etc. haben einen Fettbrandlöscher und eine Löschdecke vorzuhalten. Feuerstellen oder offenes Feuer in jedweder Form bedürfen der Zustimmung des Marktleiters und sind mit geeigneten Löschmitteln abzusichern. Den Anweisungen des Brandschutzbeauftragten oder der Feuerwehr ist Folge zu leisten.

9. Müllentsorgung

Der VP hat die Pflicht, Müll weitgehend zu vermeiden und seinen Stand und dessen Umfeld ständig und laufend sauber zu halten. Soweit nach Maßgabe der Örtlichkeiten eine Mülltrennung möglich ist, ist der Abfall getrennt zu sammeln. Die Agentur stellt Müllcontainer zur Verfügung. Das Entsorgen von Großverpackungen, Kanistern, Tetrapacks und Flaschen obliegt dem VP und darf nicht in den Containern des VA erfolgen.

Die Müllsäcke etc. sind in den bereitgestellten Containern zu entsorgen. Es ist durch den VP Vorsorge zu treffen, dass eine Schädigung des Bodens und der Gebäude, also des Veranstaltungsortes durch



Marktprivilegien

Brandstellen, Fette oder Öle etc. nicht eintreten kann. Frisch abgelöschte Holzkohle darf erst am Folgetag im Container entsorgt werden.

10. Reinigungspflicht

Feuer-, Koch- und Bratstellen sind nach dem Markt gründlich zu reinigen. Der VP ist verpflichtet, die Fläche seines Standes nach Abbau vollständig gereinigt (besenrein und rückstandsfrei) zurückzugeben. Bei Feuer-, Koch- oder Bratstellen gehört hierzu (sofern der Untergrund dies zulässt) eine gründliche Nass-Reinigung unter Verwendung von geeigneten Reinigungsmitteln.

11. Versicherungspflicht des VP

Der VP hat bei Vertragsabschluss eine aktuelle und gültige Betriebs-Haftpflichtversicherung mit einer Mindestdeckungssumme von mindestens 2 Millionen EUR vorzuweisen und eine Kopie inklusive Zahlungsbestätigung diesem Vertrag beizulegen.

12. Kündigungsrecht

Beide Parteien können diesen Vertrag mit einer Frist von 4 Wochen kündigen. Das Recht zur außerordentlichen Kündigung bleibt hierdurch unberührt. Die Kündigung bedarf der Textform.

13. Haftung

Die Agentur haftet nicht für Schäden, die durch einen Ausfall oder teilweisen Ausfall des Marktes entstehen, es sei denn die Agentur hat dies vorsätzlich oder grob fahrlässig verschuldet. Die Agentur haftet ferner nicht bei behördlich oder hoheitlich veranlassten Schließungen oder Untersagungen der Veranstaltung, soweit sie diese nicht selbst vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht hat. Die Agentur haftet nicht für Schäden, die durch die Tätigkeit der Agentur oder ihrer handelnden Personen auf dem Markt oder auf im Festgelände entstehen, es sei denn, dem liegt ein vorsätzliches oder grob fahrlässiges Handeln zugrunde. Insbesondere haftet die Agentur nicht bei Vandalismus oder für abhanden gekommene oder gestohlene Gegenstände, Fahrzeugeinbrüche oder -diebstähle oder Unfallschäden auf Parkplätzen. Auch wenn die Nachtwachen, Bestreifungen etc. vorhanden sind, haftet der VA nicht für eventuell entstehende Schäden.

Sämtliche obigen Einschränkungen gelten nicht für die Haftung der Agentur wegen vorsätzlichen Verhaltens, für garantierte Beschaffenheitsmerkmale, wegen Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit oder nach dem Produkthaftungsgesetz.

14. Künstler- und Handwerkervergütung / Vertragsstrafe

Handwerker und Künstler haben nur Anspruch auf Vergütung, wenn sie ihre Leistungen vertragsgerecht erbracht haben. Insbesondere gilt das für eine kontinuierliche Vorführung des Handwerks. Der Marktmeister der Agentur kontrolliert regelmäßig die Handwerksvorführungen. Sollte er Grund zur Bemängelung haben, so sind diese Mängel dem Handwerker anzuzeigen.

Wenn der Handwerker oder Künstler die Mängel nach zweimaliger Aufforderung nicht beseitigt haben sollte, ist die Agentur berechtigt, das Honorar ganz oder teilweise zu kürzen oder eine **Vertragsstrafe in Höhe von 200 Prozent des vereinbarten Honorars** zu berechnen.

15. Vertragsstrafen - Regelung

Die Parteien vereinbaren eine **Vertragsstrafe** in Höhe von **300 %** der vertraglich vereinbarten Brutto-Vergütung bzw. in Höhe von 300,00 EUR, wenn eine Teilnahme ohne Honoraranspruch vereinbart wurde. Der VP hat die Vertragsstrafe zu zahlen, wenn:

- Der VP die gebuchte Leistung nicht oder nur unregelmäßig vorführt oder der VP oder seine Mitarbeiter gegen Ziffer 15 verstoßen. Die Vertragsstrafe wird jedoch nur fällig, wenn die Handlung nach Unterlassensaufforderung des Marktleiters fortgesetzt wird oder die Mängel in nicht binnen 15 Minuten beseitigt wurden.
- Der VP den Stand zu Beginn der Veranstaltungszeit nicht pünktlich öffnet oder den Stand vor Ende der Veranstaltungszeit schließt oder nach Beginn der Veranstaltung noch Aufbauarbeiten vornimmt oder vor Ende der Veranstaltung Abbauarbeiten vornimmt.



Marktprivilegien

- Der VP während der Veranstaltungszeit Kraftfahrzeuge auf dem Veranstaltungsgelände abstellt oder ohne Einwilligung des Marktleiters das Veranstaltungsgelände mit Kraftfahrzeugen befährt.
- Der VP die Fläche seines Standes nach Abbau nicht frei von sämtlichem Abfall und vollständig gereinigt (besenrein und rückstandefrei, bei Feuer-, Koch- oder Bratstellen: gründliche Nass-Reinigung unter Verwendung von für den Untergrund geeigneten Reinigungsmitteln) hinterlässt.
- Der VP entgegen Ziffer 12 vor Beginn der Veranstaltung keine gültige Betriebshaftpflicht-Versicherung nachweist.
- Der VP Produkte außerhalb seiner Sortimentsangabe verkauft oder zum Verkauf bereithält.
- Der VP den Platz nach Abbau seines Standes ohne Abmeldung beim Marktleiter verlässt.

Erscheint VP zur Veranstaltung gar nicht oder baut er gar keinen Stand auf oder hält er seinen Stand an mindestens einem gesamten Veranstaltungstag geschlossen, beträgt die Vertragsstrafe mindestens **300,00 EUR**.

17. Sonstiges/Gerichtsstand/ salvatorische Klausel/ Nebenabreden

Findet die Veranstaltung aus Gründen höherer Gewalt (z.B. starkes Unwetter, Naturkatastrophe, Streik, Terroranschlag, Pandemie etc.) nicht statt, können beide Parteien aus diesem Vertrag keine Rechte, gleich welcher Art, herleiten.

Sollten einzelne Klauseln dieses Vertrages unwirksam sein, soll an deren Stelle eine solche treten, welche die Parteien bei Kenntnis der Unwirksamkeit unter wirtschaftlicher Betrachtungsweise aus objektiver Sicht vereinbart hätten. Die Wirksamkeit der übrigen Klauseln bleibt unberührt.

Änderungen des Vertrages bedürfen der Textform.

Mündliche Nebenabreden bestehen nicht.

Die Parteien vereinbaren als Gerichtsstand sowie als Erfüllungsort für die Zahlungsverpflichtungen aus diesem Vertrag Torgau (Amtsgericht Torgau/Landgericht Leipzig).

Torgau, Oktober 2023
Agentur Geschäftsführer
Henri Bibow

Ort, Datum

Vertragspartner

Anlage 1.



Marktprivilegien

Das Standgeld beträgt: _____ EUR.

Die Standgebühr beträgt Prozent, mindestens aber _____ EUR.

Nebenkosten: Lichtstrom klein bis 500 W	5,00 Euro pro Tag
Lichtstrom groß bis 2kW	10,00 Euro pro Tag
Lichtstrom solo bis 3,2 kW	15,00 Euro pro Tag
Kraftstrom 16 A CEE	40,00 Euro pro Tag
Kraftstrom 32 A CEE	80,00 Euro pro Tag

Wasser für Reinigung	10,00 Euro pro Tag
Wasser für Getränkeproduktion	50,00 Euro pro Tag

Diese Angaben beziehen sich auf einen normalen Wochenend- oder Drei-Tages- Markt, nicht auf Sonderveranstaltungen wie Stadtfeste oder Weihnachtsmärkte.